



25. September 2009

*Alten befinden
sich in VII 078*

Aufsichtskommission
Schutzverordnung Glatt-Wissenbach
Stadtverwaltung Gossau
Stadtkanzlei
9201 Gossau

(zu weiterleitender Erlass an die
Gemeinden)

078
080
Gemeinde Uzwil, Oberuzwil, Flawil, **Degersheim** und Gossau:
Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung Glatt-Wissenbach**

Die Schutzverordnung Glatt-Wissenbach bezweckt die Bewahrung der Flusslandschaft und angrenzenden Gebiete an Glatt und Wissenbach. Die Gemeinden Uzwil, Oberuzwil, Flawil, Degersheim und Gossau haben die Schutzverordnung erlassen und zur Genehmigung eingereicht. Die Ergänzungen und Änderungen aus der Vorprüfung wurden in der vorliegenden Schutzverordnung im Wesentlichen umgesetzt.

Die Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz befindet sich nicht mehr im AREG sondern im ANJF. In der Fussnote in Art. 23 Abs. 3 der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach wurde dies noch nicht angepasst.

Die Pufferflächen zum Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 2653, 3155 und 1052 in der Gemeinde Flawil liegen ausserhalb des Perimeters der Schutzverordnung. Der Perimeter ist in diesem Bereich so anzupassen, dass die Flächen ebenfalls innerhalb liegen. Die Gemeinde Flawil hat diese Änderung bzw. Plananpassung schnellst möglich in die Wege zu leiten.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird, im Sinne der Erwägungen, genehmigt.
2. Die Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz befindet sich nicht mehr im AREG sondern im ANJF. Bei Bewilligungen gemäss Art. 23 Abs. 3 der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach ist dies zu beachten und entsprechend zu handhaben.
3. Der Perimeter ist entlang der "Pufferflächen zum Gewässerraum" auf den Parzellen Nrn. 2653, 3155 und 1052 so anzupassen, das sich diese innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung befinden. Die Gemeinde Flawil hat diese Änderung bzw. Plananpassung schnellst möglich in die Wege zu leiten.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung sind die Planungsunterlagen für die Erfassung in digitaler Form (itf) sowie als Plan Ausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Genehmigungsexemplar)



Gemeinderat Flawil
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil



28. April 2011

Gemeinde Flawil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Glatt-Wissenbach, Teiländerung**

Die Schutzverordnung Glatt-Wissenbach ist am 25. September 2009 in Rechtskraft gesetzt worden. Das Amt für Natur- Jagd und Fischerei (ANJF) stellte im Genehmigungsverfahren fest, dass die Pufferflächen zum Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 2653 und 1052 (Gemeinde Flawil) ausserhalb des Perimeters der Schutzverordnung liegen. Mit der vorliegenden Planänderung wird dies korrigiert.

Die Planänderung ist mit den kantonalen Fachstellen vorbesprochen worden. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

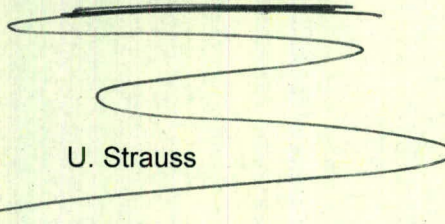
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, TBA-RD, ANJF, AREG-OP